

Begründung:

I. Gebührenkalkulation

Grundlegende Tendenzen der Gebührenentwicklung

Zur Deckung der Kosten für die Hausmüllbeseitigung sowie der Zusatzleistungen können die Gebühren für 2014 um durchschnittlich 0,37% gesenkt werden. Berücksichtigt ist dabei eine Überdeckung aus dem Jahre 2010, die zu einer Kostensenkung um rd. 999 T€ führt. Dagegen führt der erwartete Nachfrageanstieg nach Biomüllvolumen gegenüber 2013 zu einer Mehrbelastung in Höhe von rd. 1,5 Mio. €.

Darstellung der Kosten- und Erlösarten

Nachfolgend wird die Entwicklung der wesentlichen Kostenarten im Einzelnen erläutert.

- a) Kosten für Sammlung und Transport (AWB Köln GmbH & Co. KG)
- b) Kosten für die Entsorgung von Restmüll und Bioabfall (AVG Köln mbH)
- c) Kosten der Sperrmüllaufbereitung (Wertstoffhöfe, Umweltzentrum West)
- d) Verwaltungs- und sonstige interne Kosten
- e) Besteuerung tauschähnlicher Umsätze
- f) Ausgleich für Vorjahresergebnisse

Zu a):

In dem „Leistungsvertrag über die Erfassung und Entsorgung der Stadt Köln zu überlassender / von der Stadt Köln zu entsorgender Abfälle“ wurden die Entgelte der AWB GmbH & Co. KG je Behälter vereinbart. In der als Anlage 4 der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung für Hausmüllbehälter wurden die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Behältern zugerechnet. Die Entgelte der AWB KG steigen aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel in 2014 um 1,08%.

Seit 2008 ist die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stadtweit auf ein Holverfahren umgestellt. Die Entgelte der mit der Sammlung und Entsorgung

beauftragten AWB GmbH & Co. KG werden in 2014 insgesamt rd. 7,8 Mio. € betragen und sind bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die gesamten Kosten der Bioabfallsammlung und -entsorgung in Höhe von rd. 23,8 Mio. € sind in den Hausmüllgebühren berücksichtigt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt rd. 1,5 Mio. €. Der veränderte Abfuhrhythmus auf 2-wöchentliche Abfuhr in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) ist mit 415.550 € netto kostenmindernd berücksichtigt worden. Für Eigenkompostierer wurde gem. § 9 Abs.2, S.7 LAbfG ein Gebührenabschlag auf die Hausmüllgebühr vorgesehen.

Nach § 5 Abs.6, S.2 LAbfG ist die Stadt Köln entsorgungspflichtig für wilden Müll auf Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind (Littering). Für 2014 fließen hierfür Kosten in Höhe von rd. 7,4 Mio. € in die Gebührenkalkulation ein.

Seit Einführung des Elektronikaltgerätegesetzes sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt zu erfassen. Für 2014 sind hierfür Kosten in Höhe von 1.263 T€ für die Sammlung in der Gebührenkalkulation eingeflossen. Kostenmindernd wurden hierbei Verwertungserlöse in Höhe von 70 T€ veranschlagt.

Anfang 2009 ist die Erweiterung des Wertstoffcenters Butzweiler Straße in Betrieb genommen und die Verlängerung der Öffnungszeiten an beiden Wertstoffcentern umgesetzt worden. Für 2014 wurden Kosten in Höhe von 663 T€ in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Für 2014 ist die stadtweite Einführung der einheitlichen Wertstofftonne vorgesehen. Hierfür sind nach vorläufiger Kostenschätzung rd. 2,1 Mio. € angesetzt.

Nach Abschluss des Pilotprojekts Altkleider in Köln-Ehrenfeld in 2013 wird für den stadtweiten sukzessiven Systemaufbau der Sammlung und des Transports von Altkleidern in 2014 ein anteiliger Ertrag von 127 T€ in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Bei der Festlegung des Ansatzes wurde davon ausgegangen, dass im ersten Halbjahr 2014 die stadtweite Aufstellung abgeschlossen wird und die karitativen Einrichtungen, die bisher Altkleider gesammelt haben, mit 50 % am Nettoertrag beteiligt werden.

Für die Installation von insgesamt 25 Straßenpapierkörben in Form von Unterflurbehältern an ausgewählten Standorten im Kölner Stadtgebiet mit dem Ziel der Re-

duzierung wilder Müllablagerungen sind in der Gebührenkalkulation rd. 64 T€ berücksichtigt.

Für die Anbringung von weiteren Hundekottütenspendern sowie Papierkörben in Grünanlagen werden 680 T€ vorgesehen.

Zu b):

Das Entgelt der AVG Köln mbH für die Anlieferungen zur RMVA steigt zum 01.01.2014 von 121,13 € netto auf 122,73 € netto. Ferner wird die geplante Entsorgungsmenge von 321.200 to. in 2013 auf 310.700 to. reduziert. Beide Effekte führen zusammen zu einer Kostensenkung bei der Restmüllverbrennung um rd. 1,2 Mio. € gegenüber der Planung für das laufende Jahr.

Das Entgelt der KVK wird zum 01.01.2014 von 224,72 € netto auf 215,33 € netto reduziert. Die Kosten für die Biomüllentsorgung bei der KVK sinken in 2014 um rd. 250 T€.

Zu c):

Der Betrieb eines Wertstoffhofes durch das Umweltzentrum West wird fortgesetzt. Hierfür sind Kosten in Höhe von 119 T€ in die Kalkulation eingestellt. Die stoffliche Wiederverwertung von Sperrmüll in Zusammenarbeit mit dem Verbund Gemeinnütziger Möbellager wurde Ende 2012 nach dessen Insolvenz eingestellt.

Zu d):

Die Verwaltungskosten für den Bereich Abfallbeseitigung steigen gegenüber der Planung 2013 um rd. 90 T€.

Zu e):

Aufgrund der Regelungen im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (kurz: BMF Schreiben) vom 08.12.2008 wurden zwischen der AWB und der Stadt

Köln sogenannte „tauschähnliche Umsätze“ im Bereich der Leistungsentgelte für die Abfallsammlung angenommen, da in dem Entgelt für die Leistungen der AWB ein bestimmter Wert für die enthaltenen Verwertungserlöse verrechnet ist. Entsprechend musste der Stadt Köln bis einschließlich 2011 ein nicht saldierter Betrag für die Logistikleistung in Rechnung gestellt werden, während die Stadt Köln ihrerseits entsprechend eine Wertstofflieferung an die AWB erbrachte und diese ebenfalls abrechnete. Durch diese Abrechnungspraxis entstand eine umsatzsteuerliche Mehrbelastung im Abfallgebührenhaushalt.

Mit Datum vom 20.09.2012 regelt nun ein neues BMF-Schreiben eine Reihe von Ausnahmen, bei denen ein tauschähnlicher Umsatz nicht mehr vorliegen soll. Damit wird klargestellt, dass die Abfallentsorgung über häusliche Restmülltonnen nicht zu einem tauschähnlichen Umsatz führen kann. Dies hat zum Ergebnis, dass zwischen der AWB und der Stadt Köln kein „tauschähnlicher Umsatz“ vorliegt. Es muss keine gesonderte Abrechnung über die Lieferung von Wertstoffen erstellt werden. Entsprechend fällt die dadurch bisher induzierte Belastung des Abfallgebührenhaushalts weg.

Zu f):

Ein Ausgleich für Vorjahresergebnisse wurde für 2014 mit rd. 999 T€ in der Kalkulation berücksichtigt.

II. Satzung:

1. In die Abfallgebührensatzung werden neben der Aktualisierung der Abfallgebührensätze folgende Änderungen aufgenommen:

• **§ 1 Abs. 5 AbfGS**

Begründung zur Einführung der Wertstofftonne siehe zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 AbfS. Im Übrigen dienen die Ergänzungen der Klarstellung.

• **§ 2 Abs. 2a AbfGS**

Redaktionelle Berichtigung.